

# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



12. Jahrgang	Leuna, den 26. März 2021	Nummer 6
--------------	--------------------------	----------

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 25.03.2021	1
2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf am 29.03.2021	3
3. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Friedensdorf am 07.04.2021	4
4. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 13.04.2021	5
5. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Rodden am 13.04.2021	6
6. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis	7

## 1.

### **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna aus der Sitzung vom 25.03.2021**

#### **öffentliche Beschlüsse:**

#### **Ehrung verdienstvoller Personen 2021**

**BV  
18/100/21**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna stimmt den aufgeführten Vorschlägen zur Ehrung verdienstvoller Personen mit der Ehrenmedaille, der Ehrennadel und dem Eintrag in das "Goldene Buch" der Stadt Leuna wie folgt zu:

zur Verleihung der Ehrenmedaille: Holger Günschel

zur Verleihung der Ehrennadel: Jana Heller  
Martin K. Halliger

zum Eintrag in das Goldene Buch: Freiwillige Feuerwehr Stadt Leuna,  
vertreten durch den Stadtwehrleiter  
und die Ortswehrleiter

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Daniel Krug  
Stadtratsvorsitzender

**Berufung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der  
Ortsfeuerwehr Spergau**BV  
18/98/21**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Herrn Jens Franke zum Ortswehrleiter und Herrn Kenny Grosch zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Spergau für die Dauer von 6 Jahren zu berufen.

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Daniel Krug  
Stadtratsvorsitzender

**Berufung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der  
Ortsfeuerwehr Zöschen-Zweimen**BV  
18/99/21**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Herrn Jan Schurig zum Ortswehrleiter und Herrn Marcus Frenkel zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Zöschen-Zweimen für die Dauer von 6 Jahren zu berufen.

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Daniel Krug  
Stadtratsvorsitzender

**Überplanmäßige Ausgabe - Investitionen in der Thomas Müntzer  
Grundschule zur Umsetzung des Digitalpaktes, Projekt I KÖ 0256**BV  
20/111/21**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt zur Umsetzung des Digitalpaktes unter Berücksichtigung des im Sachverhalt genannten Deckungsvorschlages für das Projekt I KÖ 0256 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 65.200,- €.

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Daniel Krug  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss zur Billigung und Durchführung der Beteiligung nach dem  
Baugesetzbuch §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 zum Entwurf des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Leuna**BV  
42/278/14  
B**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung des Flächennutzungsplanes, der als Anlage zu dem Beschluss unter dem Link: <https://owncloud.bks-trier.de/s/CVO1tu2NwjPxjNN>, Passwort: BKS, beigefügt ist, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Des Weiteren beschließt der Stadtrat die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zudem die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung den Beschluss 42/278/14 B ortsüblich bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Durchführung zu ergreifen.

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Daniel Krug  
Stadtratsvorsitzender

**nichtöffentliche Beschlüsse:**

**Grundstücksangelegenheit in Leuna Göhlitzsch**

**BV  
17/89/20**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu veräußern.

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Daniel Krug  
Stadtratsvorsitzender

**2.  
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf  
am 29.03.2021**



**STADT LEUNA**

*Ortschaftsrat Günthersdorf*



Leuna, den 30.03.2021

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates  
Günthersdorf**

---

**Sitzungstermin:** Montag, 29.03.2021, 20:00 Uhr

**Raum, Ort:** Bürgerhaus Günthersdorf, Am Eiskeller 4, 06237 Leuna OT  
Günthersdorf

---

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 22.02.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus dem Stadtrat
  - 5.1. Informationen Jugendclub
  - 5.2. Verteilung Vereinsmittel an ortsansässige Vereine
  - 5.3. Baumaßnahmen in der Ortschaft
6. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

**Nichtöffentlicher Teil**

7. Grundstücksangelegenheit
8. Beendigung der Sitzung

gez. Udo Zuber  
Ortsbürgermeister

**3.****Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Friedensdorf  
am 07.04.2021****STADT LEUNA***Ortschaftsrat Friedensdorf*

Leuna, den 30.03.2021

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates  
Friedensdorf**

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 07.04.2021, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf, Trebnitzer Weg 7

---

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 13.01.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
6. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Beschlussvorlagen
  - 7.1. Grundstücksangelegenheit in Friedendorf
  - 7.2. Grundstücksangelegenheit in Friedendorf
- BV 19/100/21**  
**BV 19/102/21**

**Öffentlicher Teil:**

8. Beendigung der Sitzung

gez. Michael Bedla  
Ortsbürgermeister

**4.****Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 13.04.2021****STADT LEUNA**

*Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales*

Leuna, den 30.03.2021

**Öffentliche Bekanntmachung****der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna**

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 13.04.2021, 17:30 Uhr

**Raum, Ort:** Walter-Bauer-Saal, cCe Kulturhaus, Spergauer Straße 41a,  
06237 Leuna

---

## Tagesordnung

### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales
2. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 09.03.2021
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
4. Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
5. Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und der sachkundigen Einwohner
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Antrag des AWO Stadtverbandes Leuna e. V.

**BV 21/126/21**

gez. Uta Nitsch  
stellv. Ausschussvorsitzende

### **5.**

### **Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Rodden am 13.04.2021**



**STADT LEUNA**

*Ortschaftsrat Rodden*



Leuna, den 30.03.2021

### **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Rodden**

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 13.04.2021, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Kulturhaus Rodden, Pissen 22, 06237 Leuna OT Pissen

---

## Tagesordnung

### **Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 16.02.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Verteilung der Vereinsmittel an ortsansässige Vereine
6. Lösungssuche nach Parkmöglichkeiten in der Ortslage Rodden
7. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
8. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

gez. Ralf Gawlak  
Ortsbürgermeister

## 6. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



### Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage des § 13 Geflügelpestverordnung folgende

#### Allgemeinverfügung:

**1. Sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltenes Geflügel (bspw. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf weiteres ausschließlich**

**a) in geschlossenen Ställen oder  
b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wobei hier bei Verwendung von Netzen oder Gittern diese eine Maschenweite von nicht mehr als 25mm aufweisen dürfen) und mit einer nach allen Seiten gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

**zu halten.**

**2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.**

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

**Begründung:**

## I. Sachverhalt

Die Aufstellung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. 2 der Geflügelpest-verordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzugeordnen. Nach erfolgter Risiko-bewertung durch den Landkreis Saalekreis unter Berücksichtigung der Risikobewertungendes Friedrich-Löffler-Instituts (Insel Riems) ist durch den Landkreis Saalekreis die Aufstal-lung von gehaltenem Geflügel anzugeordnen.

Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung zu-grunde gelegt, dass im Landkreis Saalekreis mit Datum vom 22.03.2021 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel und am 23.03.2021 der Ausbruch der Geflügel- pest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wurde. Darüber hinaus ist der Land-kreis Saalekreis auch Durchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel hält Flüsse und Seen vor, die als Rastplätze für Zugvögel dienen. Die Gefahr der weiteren Verbreitung und zu- sätzlich zum bereits vorhandenen Ausbruch möglichen weiteren Einschleppung des hoch- pathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in weitere Hausgeflügelbestände wird als ausgesprochen hoch eingeschätzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest in weitere Hausgeflügelbestände im Landkreis Saalekreis eingetragen werden kann. In Tier-haltungen in nahezu allen Bundesländern und auch in osteuropäischen Mitgliedsstaaten wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln und bei Hausgeflügel amtlich festge-stellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Vi- ruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest

hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkran-kungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ist mithin erforderlich.

## II. Rechtliche Würdigung

**Zu Ziffer 1:**

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 1 ist § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstellung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Ein- träge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, an, soweit dies auf Grundlage einer Risiko-bewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Eine solche Risikobewertung liegt entsprechend der obigen Dar-legung für das Gebiet des Landkreis Saalekreis vor. Anordnungen zur Aufstellung sind mit-hin erforderlich i.S.d. § 13 Abs. 1 GeflPestV. Darüber hinaus wurde mit einer weiteren Allgemeinverfügung gleichen Datums auch ein Sperrbezirk wegen des festgestellten Aus- bruchs festgelegt. Für

diesen Sperrbezirk gilt die Aufstallpflicht gänzlich unabhängig von der hier benannten Risikobewertung schon von Gesetzeswegen.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des der Behörde eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Liegt eine entsprechende Risikobeurteilung vor, dass eine Aufstallung zum Schutz vor der Geflügelpest erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstallung anzuordnen.

Die Aufstellungsanordnung verfolgt mit dem Schutz vor einer Einschleppung und der weiteren Verbreitung der Geflügelpest einen legitimen Zweck. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die einen Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Saalekreis schnell und wirksam verhindern und den Schutz der Hausgeflügelbestände sichern können, sind nicht ersichtlich. Die Anordnung der Aufstallung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz vor Tierseuchen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist als besonders hochanzusehen, da die Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen kann. Hinter diesem Interesse hat ein möglicherweise bestehendes Interesse des Einzelnen, sein Geflügel weiterhin unaufgestallt zu halten, zurückzustehen.

Aus diesem Grund war die Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Halter von Geflügelbeständen sind dafür verantwortlich und verfügen auch über die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten, dass ein Eintrag sowie eine Ausbreitung und Ver schleppung der Geflügelpest unterbunden werden und damit die richtigen Adressaten dieser Allgemeinverfügung.

Als Hilfestellung wird das Merkblatt „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter“ des Landes Schleswig – Holstein beigefügt.

### **Zu Ziffer 2:**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza (Geflügelpest) unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Zu Ziffer 3:** Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

**Hinweise:**

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vor- sätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von Geflügelhaltern umzusetzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 24.03.2021

Hartmut Handschak  
Landrat

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

(Siegel)

<b>Impressum:</b> Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a>
<b>Herausgeber:</b> Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;	
<b>Verantwortlich:</b> Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	<b>Auflagenhöhe: 1.500 Stück</b>
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mithnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
<b>Bezug und Information:</b> Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: <a href="mailto:Kaiser@leuna.de">Kaiser@leuna.de</a>	